

# Merkblatt

## über die steuerliche Behandlung von Liechtensteinischen Investmentunternehmen

### 1. Allgemeines

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 2005 Nr. 156, sieht **folgende Arten von Investmentunternehmen** vor:

- das Investmentunternehmen in der Rechtsform des (vertraglichen) Anlagefonds;
- das Investmentunternehmen in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit variablem Kapital und
- das Investmentunternehmen in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit fixem Kapital.

### 2. Besteuerung von Investmentunternehmen

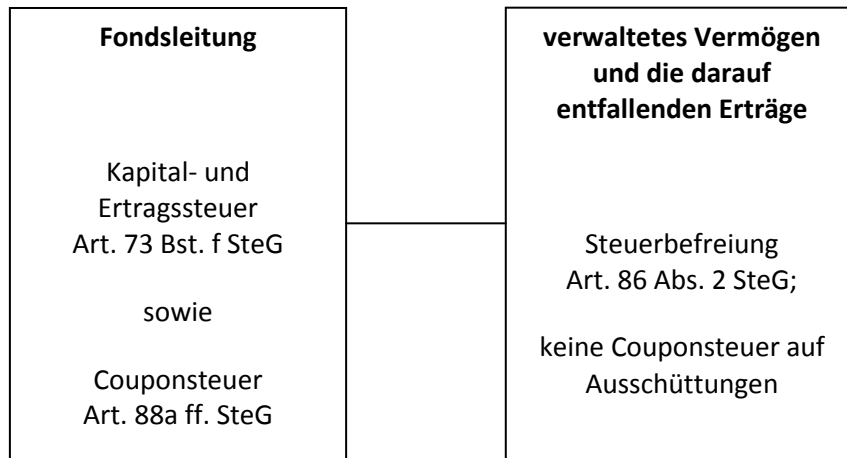
#### 2.1 Besteuerung nach liechtensteinischem Steuergesetz

Gemäss der seit 1. Juli 2006 geltenden gesetzlichen Regelung werden Investmentunternehmen wie folgt besteuert:

Bei den **Investmentunternehmen in der Rechtsform des (vertraglichen) Anlagefonds** wird bezüglich der Besteuerung zwischen der *Fondsleitung* und dem *verwalteten Vermögen* unterschieden.

Die *Fondsleitung*, welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Anstalt oder Europäischen Gesellschaft haben muss, ist ein eigenes Steuersubjekt und wird gemäss Art. 73 Bst. f SteG als im Lande tätige Gesellschaft besteuert (Kapitalsteuer 2 %, Ertragssteuer 7.5 bis 15 %, Ausschüttungszuschlag max. 5 %). Bei Aktiengesellschaften, Europäischen Gesellschaft und Anstalten, welche in Anteile zerlegt sind, unterliegen Ausschüttungen der Couponsteuer (Art. 88a ff. SteG).

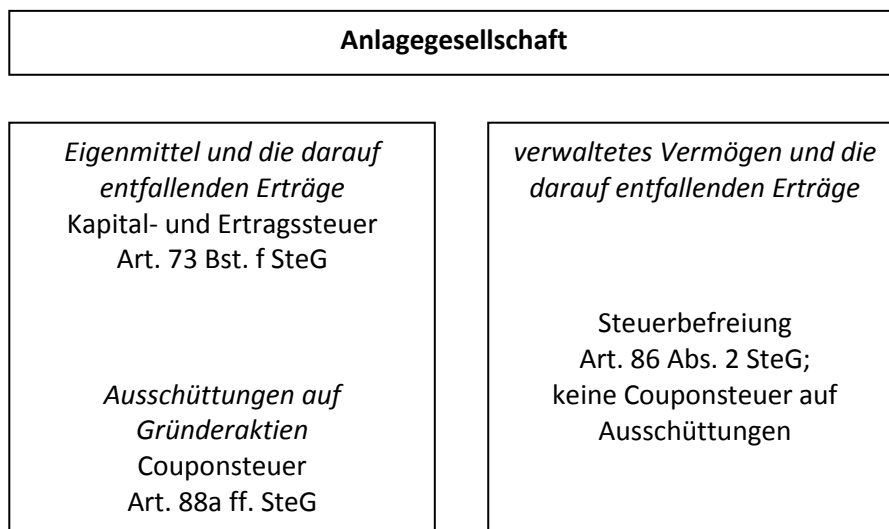
Das *verwaltete Vermögen* und die *darauf entfallenden Erträge* sind steuerbefreit (Art. 86 Abs. 2 SteG). Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.



Bei den **Investmentunternehmen in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit fixem oder variablem Kapital**, welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft haben müssen, wird bezüglich der Besteuerung zwischen den *Eigenmitteln* der Gesellschaft einerseits und dem *verwalteten Vermögen* andererseits unterschieden.

Die *Eigenmittel der Gesellschaft und die darauf entfallenden Erträge* unterliegen gemäss Art. 73 Bst. f SteG der ordentlichen Kapital- und Ertragsbesteuerung (Kapitalsteuer 2 %, Ertragssteuer 7.5 bis 15 %, Ausschüttungszuschlag max. 5 %). Was zu den Eigenmitteln der Anlagegesellschaft gehört, wird in Art. 66 IUG definiert; dies sind das einbezahlte Aktienkapital, die Reserven sowie der Gewinn- bzw. Verlustvortrag. Ausschüttungen auf Gründeraktien unterliegen der Couponsteuer (Art. 88a ff. SteG).

Das *verwaltete Vermögen und die darauf entfallenden Erträge* sind steuerbefreit (Art. 86 Abs. 2 SteG). Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.



## 2.2 Besteuerung nach Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben bzw. dem jährlichen liechtensteinischen Finanzgesetz

Gemäss Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 (LGBl. 1923 Nr. 24) sowie dem Einführungsgesetz zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924 / 29. Dezember 1966 (LGBl. 1924 Nr. 11 / LGBl. 1967 Nr. 2) findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Das Fürstentum Liechtenstein gilt als Inland im Sinne der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben; Liechtenstein kommt stempelrechtlich die Stellung eines schweizerischen Kantons zu. Im Zusammenhang mit den liechtensteinischen Investmentunternehmen sind sowohl die **Emissionsabgabe** als auch die **Umsatzabgabe** zu beachten. In jenen Fällen, in denen die eidgenössische Stempelgesetzgebung nicht zur Anwendung gelangt, wird die Gründungs- und Wertstempelgebühr gemäss dem jährlichen liechtensteinischen Finanzgesetz erhoben.

### 2.2.1 Emissionsabgabe

- a) Bei **Investmentunternehmen in der Rechtsform des (vertraglichen) Anlagefonds** ist hinsichtlich der Emissionsabgabe zwischen den Anteilen an der Fondsleitung und den Anteilen am verwalteten Vermögen zu unterscheiden. Ist die *Fondsleitung* in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft organisiert, so unterliegt die Ausgabe (bzw. Erhöhung des Nennwertes) von Aktien der Gesellschaft der Emissionsabgabe von 1%, sofern die Gegenleistung CHF 1 Million überschreitet. Ist die Fondsleitung in der Rechtsform einer Anstalt organisiert, beträgt die Gründungs-/Wertstempelgebühr 1%, sofern die Gegenleistung CHF 1 Million überschreitet. Die Gründungs- und Wertstempelgebühr ermässigt sich für das 5 Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0.5% und für das 10 Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0.3%.

Die Begründung von *Anteilen am verwalteten Vermögen* löst keine Emissionsabgabe aus.

- b) Bei der **Anlagegesellschaft mit variablem Kapital** (SICAV) unterliegen weder die Anteile am Grundkapital (als Teil der Eigenmittel) noch die Anteile am verwalteten Vermögen der Emissionsabgabe.
- c) Bei der **Anlagegesellschaft mit fixem Kapital** (SICAF) unterliegt die Ausgabe (bzw. Erhöhung des Nennwertes) von Aktien der Emissionsabgabe von 1%, sofern die Gegenleistung CHF 1 Million überschreitet.

### 2.2.2 Umsatzabgabe

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist.

### **2.2.3 Fragen / Auskünfte**

Für Fragen im Zusammenhang mit der Emissionsabgabe oder Umsatzabgabe wenden Sie sich bitte direkt an folgende Adresse:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
Telefon Nr.: 031 / 322 73 50

### **3. Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt ersetzt jenes vom Juni 2008.

Vaduz, im Juni 2009

Steuerverwaltung